

# **Bericht über die Sitzung des Rates der Gemeinde Seck am 06. April 2018**

## **TOP 1**

### **Einwohnerfragen.**

Kein Beitrag.

## **TOP 2**

### **Bericht des Ortsbürgermeisters gemäß § 33 der Gemeindeordnung**

#### **1. Termine**

- 20.05.2018: Kapellenfest an der St- Michael-Josefs-Kapelle auf dem Beilstein.

#### **2. Kindertagesstätte**

- Lebendkickerturnier am 07.04. Der Erlös soll in die Beschaffung eines neuen Spielgerätes für den Außenbereich fließen. In diesem Zusammenhang werden einige Änderungen der Anordnung der Spielgeräte im Außenbereich vorgenommen.
- Maßnahmen zur Umsetzung des Bauwagens und der Gartenhütte sind abgeschlossen. Die Maßnahmen waren wegen des Baus des Holzhauses erforderlich.

#### **3. Sonstiges**

- Gegenüber den Kirchenchören wurde eine Zusage für eine außerordentliche Zuwendung zur Planung eines Konzertes / Bildung eines Projektchores an Kirchweih in Höhe von 100 Euro erteilt.
- Ausbesserungsarbeiten M Wirtschaftsweg von der L 300 bis zur Kläranlage wurden mittels Teer-Recycling durchgeführt.
- Die Bundeswehr beabsichtigt, die Standortschießanlage Seck von Grund auf zu sanieren. Dazu gehört auch der Anschluss an das Abwassersystem der VG Rennerod. Die Abwasserleitung soll auch durch Flächen im Eigentum der Gemeinde Seck geführt werden. In einem nächsten Schritt werden weiterführende Verhandlungen mit der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BiMA) als Eigentümerin der Schießanlage geführt.
- Maßnahmen der Baumpflege, die in Eigenregie erledigen werden konnten, sind abgeschlossen.

## **TOP 3**

### **Bauangelegenheiten. Beratung über die Ergebnisse der Machbarkeitsstudie „Neue Mitte“ und die öffentliche Vorstellung der Studie.**

Die Machbarkeitsstudie wurde dem Gemeinderat und der Öffentlichkeit in der öffentlichen Sitzung am 15.02.2018 im Pfarrheim vorgestellt. In der Sitzung am 06.04. wurde über die Ergebnisse der Studie sowie über die Einleitung etwaiger weiterer Verfahrensschritte beraten. Der Gemeinderat hat aus Gründen der Rechtssicherheit von Anfang an, beschlossen, einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan aufzustellen. Möglichst bis zur Sitzung des Gemeinderates am 28.06.2018 soll ein Angebot für die Erstellung eines Bebauungsplanes sowie ein Beschlussvorschlag für einen Aufstellungsbeschluss für einen Bebauungsplan vorliegen.

## **TOP 4**

**Haushalts- und Finanzangelegenheiten. Unterrichtung des Gemeinderates im Sinne von § 33 Abs. 1 GemO über die kommunalaufsichtliche Verfügung zum Haushalt für das Jahr 2018.**

Der Gemeinderat wurde über die kommunalaufsichtliche Stellungnahme zum Haushalt für das Jahr 2018 wie folgt informiert.

#### **a) Ergebnishaushalt**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 weist im Ergebnishaushalt einen Jahresfehlbetrag von 52.400 Euro aus. Der Ergebnishaushalt ist demnach in der Planung nicht ausgeglichen. Die Deckung erfolgt aus den liquiden Finanzmitteln. Der operativ nicht ausgeglichene Ergebnishaushalt ist dann unschädlich, wenn noch Überschüsse aus Vorjahren zur Verfügung stehen. Die Rechnungsergebnisse der letzten fünf Jahre weisen einen Überschuss in Höhe von 456.959,86 Euro aus. Damit kann der geforderte Haushaltsausgleich im Ergebnishaushalt erreicht werden.

#### **b) Finanzhaushalt**

Der Finanzhaushalt ist mit einem negativen Saldo in Höhe von 9.400 Euro ebenfalls nicht ausgeglichen. Die Prognose für die Haushaltsfolgejahre 2019 bis 2021 lässt Jahresüberschüsse erwarten. Die Gemeinde Seck verfügte zum 31.12.2017 über liquide Mittel in Höhe von 1.398.119 Euro. Die Bilanz des letzten Haushaltsjahres, für das ein Jahresabschluss vorliegt (2016) ist ausgeglichen.

Gegen die nicht genehmigungspflichtigen Bestimmungen der Haushaltssatzung 2018 der Gemeinde Seck oder die Festsetzungen des Haushaltsplans einschließlich seiner Bestandteile werden keine Bedenken wegen Rechtsverletzung geltend gemacht.

Als Gesamtergebnis kann festgestellt werden, dass der Haushalt 2018 seitens der Kommunalaufsicht genehmigt ist. Die Haushaltssatzung wird in der vorgelegten Form ausgefertigt und öffentlich bekannt gemacht. Der Haushaltsplan wird außerdem öffentlich ausgelegt.

### **TOP 5**

#### **Infrastrukturangelegenheiten und Energieversorgungssicherheit. Beratung und Beschlussfassung einer Aufgabenübertragung nach § 67 Abs. 4 GemO zu den Strom-/Gas-Konzessionsverträgen- und Lieferverträgen auf die Verbandsgemeinde Rennerod.**

Um die Arbeit der Ortsgemeinderäte von bürokratischen Hürden zu entlasten und die Verfahrensabwicklung zur Erlangung möglichst guter Ausschreibungsergebnisse zu optimieren, wurde gemeinsam mit den Ortsbürgermeisterinnen und Ortsbürgermeistern ein Vorschlag entwickelt, die verwaltungsmäßige Abwicklung einschließlich der erforderlichen Vergabebeschlüsse zur Energieversorgung (Strom und Gas) sowie der diesbezüglichen Konzessionsverträge im Leitungsnetz auf die Verbandsgemeinde Rennerod zu übertragen. Für die Aufgabenübertragung ist die Zustimmung der Verbandsgemeinde und von mehr als der Hälfte der Ortsgemeinden erforderlich. In diesen Ortsgemeinden muss die Mehrzahl der Einwohner der Verbandsgemeinde Rennerod wohnen.

#### Beschluss:

Die Gemeinde Seck stimmt der Aufgabenübertragung gemäß § 67 Abs. 4 GemO für die Bereiche der Energieversorgung (Ausschreibung / Vergabe Strom- und Gaslieferung sowie Abschluss / Kündigung der entsprechenden Lieferverträge) sowie der Konzessionsverträge im Leitungsnetz (Ausschreibung, Vergabe, Vertragsabschluss/-kündigung) auf die Verbandsgemeinde Rennerod zu.

Die Kosten der Durchführung der vorgenannten Ausschreibungs-/Vergabeverfahren gehen mit der Aufgabenübertragung auf die Verbandsgemeinde Rennerod über.

### **TOP 6**

## **Information über die Ergebnisse der Besprechung der Ortsbürgermeister in der Verbandsgemeinde Rennerod vom 15.03.2018.**

### **6.1 Mögliche Abstufung von Kreisstraßen auf Gemeindestraßen.**

Das Land Rheinland-Pfalz hat die Bezuschussung des Kreisstraßenbaus von 65 % auf 60 % gesenkt.

Darüber hinaus hat das Land über den Landesbetrieb Mobilität (LBM) verlauten lassen, dass es künftig eine jahrzehntelange gesetzliche Regelung ab sofort „scharf stelle“. Das bedeutet, dass Kreisstraßen, die eine untergeordnete Bedeutung im Kreisstraßennetz haben, künftig nur noch dann gefördert werden, wenn sich der Landkreis rechtsverbindlich verpflichtet, die Kreisstraße sodann als Gemeindestraße abzustufen. Diese Straßen würden dann den Ortsgemeinden übertragen, und das mit allen Rechts- und Finanzierungsfolgen (Straßenbaulast, Sanierung und Instandhaltung, Winterdienst, etc.). Den Ortsgemeinden wiederum bliebe dem Grunde nach nur die „Abwälzung“ der damit verbundenen Kosten auf die Anlieger bzw. Einwohner.

Was seit einiger Zeit in den Gremien auf kommunaler Ebene (auch Verbandsgemeinde, Ortsbürgermeister) diskutiert und erörtert wurde, ist kürzlich Realität geworden. So hat der LBM sich geweigert, die öffentliche Ausschreibung für die Sanierung von Kreisstraßen obwohl das der Ausschreibung vorgelagerte Verfahren vollständig abgeschlossen war.

### **6.2 Neustrukturierung des Holzverkaufs in Rheinland-Pfalz ab 01.01.2019.**

1.

Die Landesregierung hat mitgeteilt, die staatliche Dienstleistung der Holzvermarktung für kommunale und private Waldbesitzer zum 01.01.2019 einzustellen.

In einem gegen das Land Baden-Württemberg geführten Kartellverfahren hat das Oberlandesgericht (OLG) Düsseldorf in seinem Beschluss vom März 2017 die waldbesitzübergreifende Holzvermarktung, unabhängig von individuellen Marktanteilen, als Vertriebskartell mit der Festlegung von Preisen und damit als Kartellrechtsverstoß gewertet. Für die Ortsgemeinden bedeutet dies, die Holzvermarktung in kommunaler Verantwortung neu zu organisieren zu müssen. Mit Blick auf das o. g. Zeitziel ist dies eine große Herausforderung.

Die mehr als 2.000 kommunalen Waldbesitzer im Land, die fast ausnahmslos die staatliche Dienstleistung der Holzvermarktung in Anspruch nehmen, müssen nunmehr in kommunaler Eigenverantwortung wettbewerbsrechtlich zulässige, vor allem aber auch wirtschaftlich tragfähige Zukunftslösungen entwickeln.

Unter Einbeziehung des Gemeinde- und Städtebundes sind mehrere Arbeitsgruppen ins Leben gerufen worden. Ziel ist es, einen Gesamtvorschlag für die Neustrukturierung der Holzvermarktung in Rheinland-Pfalz zu entwickeln und zu unterbreiten. Über die Umsetzung muss dann vor Ort entschieden werden. In einem Eckpunkte-Papier von Land und Gemeinde- und Städtebund sind einige Parameter zusammengefasst, die sich aus den bisherigen Erfahrungen ergeben:

- Jede neu zu bildende Holzvermarktungsorganisation sollte über ein Aufkommen von mindestens 100.000 Erntefestmetern als Vermarktungsmenge verfügen.
- Vorgeschlagen wird die Bildung von 6 selbständigen und unabhängigen Holzvermarktungsorganisationen, die flächendeckend über Rheinland-Pfalz verteilt sind (Beispiel: Zusammenschluss aus Westerwaldkreis, Kreis Altenkirchen und Rhein-Lahn-Kreis)
- Vorgesehen ist eine staatliche Anschubfinanzierung für die Dauer von maximal 7 Jahren

- Sozialverträglicher Übergang von geschultem Landesforsten-Personal
- Wahl einer Rechtsform, die Förderfähig ist. Favorisiert ist die Gründung einer GmbH.

2.

In Verbindung mit dem Kartellverfahren in Baden-Württemberg ist zudem strittig, ob seitens der staatlichen Forstverwaltung die der Holzvermarktung vorgelagerten Tätigkeiten im Gemeindewald, speziell die jährliche Wirtschaftsplanung und der Revierdienst, weiterhin durchgeführt werden dürfen. Das OLG Düsseldorf hat diese Tätigkeit dem Land Baden-Württemberg bereits für Forstbetriebe über 100 ha Betriebsfläche untersagt. Eine Entscheidung des Bundesgerichtshofs (BGH) in der Angelegenheit, die unmittelbare Relevanz für Rheinland-Pfalz haben könnte, wird für den Frühsommer 2018 erwartet. Je nach Entscheidung des BGH könnte der Bedarf nach Lösungen auch für die der Holzvermarktung vorgelagerten Dienstleistungen kurzfristig entstehen.

## **TOP 7**

### **Verschiedenes. Wünsche, Anträge, Anregungen.**

Unter Berücksichtigung des Submissionsergebnisses einer gemeinsamen öffentlichen Ausschreibung aller Ortsgemeinden wurde der Zuschlag für den Abschluss eines Rahmenvertrages für Baumpflegearbeiten der Firma Krauß aus Rennerod erteilt.